Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus

Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege

Band: 69 (1975)

Heft: 3

Artikel: Kirche und Kriegsdienstverweigerung

Autor: Bartsch, H.-W.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-142437

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fremdreligionen» heraus. Sie lauten: Jesus und Andersgläubige — Paulus" radikale Kritik am Heidentum — Universalistische Haltung bei Kirchenvätern — Ambivalente Haltung bei Augustin — Die Wende durch Konstantin — Toleranz bei Franz von Assisi und Nikolaus Cusanus — Luther und die Fremdreligionen — Katholische Weltmission — Englische Theologen — Die Dialektische Theologie — Katholische Stellungnahmen heute.

Gustav Mensching hat mit dieser Analyse den Versuch gemacht, den Dialog der Religionen in aller Freiheit und ohne Vorurteile darzustellen. Als Leitmotiv könnte man diesem Buch die in Felsen gehauene Mahnung des indischen Königs Ashoka (um 250 v. Chr.) setzen, die lautet: «Es höre einer des andern Religionslehre und befolge sie». Mensching hat über den Fragenkomplex der Toleranz schon 1966 eine eigene Schrift, «Toleranz und Wahrheit», herausgegeben. Für ihn bedeutet Toleranz nicht nur das bloße Unangetastetlassen fremder Glaubensüberzeugungen, sondern die positive Anerkennung fremder Glaubensformen als echte Möglichkeit der Begegnung mit der Wirklichkeit des Heiligen, die sich in den verschiedenen Religionen in unterschiedlichen Erlebnisaussagen bekundet. Sie weist den Weg auf das Bewußtsein einer letzten Einheit in allen Religionen, wie es im Bildwort des Zenbuddhismus ausgedrückt ist, wo die Rede von dem einen «Monde der Wahrheit» ist, der sich auf Erden in vielen verschiedenen Gewässern spiegelt und doch derselbe eine Mond bleibt: «Ein und derselbe Mond spiegelt sich in allen Wassern. Alle Monde im Wasser sind eins in dem einen einzigen Mond».

Helen Kremos

Kirche und Kriegsdienstverweigerung

Wenn wir die Kirche in ihrem Verhältnis zu andern Ereignissen, Größen oder Haltungen sehen und beurteilen wollen, müssen wir sie selbst von ihrer Aufgabe her verstehen. Wir müssen fragen, ob sie in ihrem Verhältnis zu diesen anderen Größen diese Aufgabe erfüllt hat oder zumindest ihr gerecht zu werden sich bemühte. Diese Aufgabe der Kirche ist zusammengefaßt Apg. 1, 8: «Ihr werdet meine Zeugen sein in Jerusalem in ganz Judäa und Samarien und bis ans Ende der Erde.» Um dies als Maßstab für das Verhalten der Kirche zu nehmen, müssen wir allerdings inhaltlich näher bestimmen, was es bedeutet, Jesu Christi Zeuge zu sein. Wir können dafür einerseits die inhaltliche Bestimmung der Aussendung der Jünger und andererseits die Predigt des Paulus von der Auferstehung nehmen. Der Auftrag an die Jünger ist Luk. 9, 2 knapp

zusammengefaßt: «Und er sandte sie aus, das Gottesreich zu verkünden und zu heilen.» Matth. 10, 8 ist etwas breiter ausgeführt: «Verkündigt und sagt, das Reich der Himmel ist nahe gekommen. Heilet Kranke, weckt Tote auf, reinigt Aussätzige, treibt Dämonen aus. Umsonst habt ihr's empfangen, umsonst gebt es.»

Diese Bestimmung erscheint zunächst antiquiert, wie uns die Berichte über die Wunder Jesu der Entmythologisierung bedürftig erscheinen. Aber alles, was Jesus den Jüngern aufträgt, ist nur die Konkretisierung des Auftrags, das Gottesreich zu verkündigen. Und wenn Paulus seinen Auftrag als Bezeugung des Evangeliums oder als Verkündigung der Auferstehung bezeichnet, so bewahrt uns jedenfalls der Auftrag Jesu an die Jünger davor, dies nur als verbale Verkündigung zu verstehen, ein Mißverständnis, das den Protestanten seit Luther und modernen Theologen seit der «Theologie des Wortes» allzu nahe liegt. Die Bezeugung des Evangeliums war in der Urchristenheit niemals allein ein Reden, sondern immer zugleich ein Handeln. Durch dieses Handeln wurde das Gottesreich als gegenwärtige durch den Auferstandenen gegebene Wirklichkeit bezeugt, wie es am deutlichsten in dem für die Gemeinde konstitutiven gemeinsamen Mahl sichtbar wird.

Übertragen auf die Gegenwart bedeutet dies, daß die Kirche in ihrem Reden und Handeln daran zu prüfen ist, wie weit sie damit diese Gegenwart des Gottesreiches bezeugt. Selbst wenn die Kirche aufgrund eines theologischen Vorbehaltes das Gottesreich nicht als gegenwärtige Wirklichkeit sondern als absolute Zukunft versteht, so gilt es, diese Zukunft, die Hoffnung, den Glauben an dieses zukünftige Reich durch Reden und Handeln zu bezeugen. Das hat für die Frage der Kniegsdienstverweigerung unmittelbare Bedeutung; denn aus welcher Motivation ein KDV seine Haltung auch einnimmt, das Kriegshandwerk, das ein KDV ablehnt zu erlernen, kann unter keinen denkbaren Umständen ein geeignetes Mittel sein, das Gottesreich als Gegenwart oder unmittelbar bevorstehende Zukunft zu bezeugen. Es ist darum bezeichnend, daß in aller Rechtfertigung des Wehrdienstes von kirchlicher und theologischer Seite immer der Hinweis begegnet, daß wir in einer gefallenen Welt leben. Es ist jedoch sicher nicht Aufgabe der Kirche, dies zu bezeugen, was ohnehin jeder vernünftige Mensch weiß, sondern es ist ihre Aufgabe, das Ende dieses «Gefallen seins», die Möglichkeit eines anderen Weges im Zusammenleben der Menschen zu bezeugen. Eine theologische Rechtfertigung des Wehrdienstes ist eine konkrete Verleugnung der Auferstehung Jesu Chrisi und allein auf biblizistischem, kasuistischem Wege, also mit Hilfe gesetzlicher Interpretation des Neuen Testamentes möglich.

Damit wird nicht einem grundsätzlichen, prinzipiellen Pazifismus das Wort geredet. Die Kirche hat recht, wenn sie ihrerseits diesem Ge-

setzlichkeit und das fruchtlose illusionäre Bemühen vorwirft, sich von den Sünden dieser Welt unbefleckt zu halten. Aber die Kirche ihrerseits verfällt der gleichen Gesetzlichkeit, wenn sie durch Interpretationskünste versucht, die radikale Forderung des 5. Gebotes zu individualisieren und daraus das staatlich sanktionierte Töten auszunehmen. Nicht nur das radikale Bemühen der Gesetzeserfüllung, sondern ebenso das Bemühen, Freiräume von der Gesetzesfordeuung zu finden, ist Zeichen für Gesetzlichkeit. Die theologische Rechtfertigung des Wehrdienstes ist nicht weniger gesetzlich und unevangelisch wie der grundsätzliche Pazifismus. Evangelisch ist allein eine Entscheidung, die sich an der Bezeugung des von Christus proklamierten Gottesreiches ausrichtet. Und diese muß für die Kriegsdienstverweigerung fallen, weil es undenkbar ist, daß ein Christ mit der Waffe in der Hand oder anderweitig im Dienst des Kriegswesens das gegenwärtige oder zukünftige Gottesreich bezeugt.

Damit ist die Ideologie des Friedensdienstes mit und ohne Waffen, der Neutralität gegenüber dieser Entscheidung zurückgewiesen. Diese Haltung, die teilweise auch mit der These der Komplementarität beider Entscheidungen begründet wurde, erweist sich schon damit als ideologisch und nicht-evangelisch, daß für den Frieden, dem angeblich beide Entscheidungen dienen, die Erhaltung der bestehenden Ordnung als konstitutiv angenommen wird. Der Friede, dem angeblich sowohl der Wehrdienst wie der Ersatzdienst dient, ist unbiblisch statisch verstanden, ohne daß inhaltlich danach gefragt wird, ob die bestehenden Verhältnisse den Namen Frieden verdienen. Dieser Friede beläßt die herrschende Klasse im Besitz ihrer Macht und die Unterdrückten in ihrer abhängigen bis menschenunwürdigen Position. Die in der heutigen Welt notwendigen Veränderungen, die erst einen Frieden herbeiführen könnten, der dem biblischen SCHALOM entspricht, werden ausdrücklich ausgeklammert und der bestehende Zustand als Frieden ideologisch überhöht. Es ist dafür kennzeichnend, daß diese Neutralität der Kirchen, die Weigerung, Partei zu ergreifen, faktisch als Parteinahme für den «normalen» Dienst in der Bundeswehr wirkt, wie es sich am deutlichsten in der Konstituierung der Bundeswehrseelsorge und dem Fehlen einer auch nur annähernd gleichwertigen kirchlichen Aktivität für die KDV sichtbar wird. Die enge Bindung der Kirche an den Staat und damit an die bestehende Ordnung wirkt sich hier aus und hindert an einer evangelischen Entscheidung zugunsten der KDV, zugunsten eines von der Wehrpflicht unabhängigen Friedensdienstes.

Die aus dem Evangelium folgernde Haltung der Kirche müßte in einer aktiven Parteinahme gegen den Wehrdienst bestehen, nicht weil das 5. Gebot das Töten verbietet, sondern weil die Verteidigung der bestehenden Ordnung mit Waffengewalt unter bewußter Hinnahme des Tötens von zahllosen Menschen der Bezeugung des Evangeliums von dem Gottesreich diametral entgegengesetzt ist. Sie müßte aber auch darum für die KDV Partei ergreifen, weil diese eine diskriminierte Minderheit bilden, für deren Recht einzutreten — abgesehen von der Motivation der einzelnen KDV — grundsätzlich der Kirche als Aufgabe zufällt. Sie muß sich auf jeden Fall jeder kirchlichen Rechtfertigung und Legitimierung des Wehrdienstes enthalten, da diese immer und notwendig eine Preisgabe der Freiheit des Evangeliums, eine Bindung an die bestehende Ordnung und damit an die herrschende Staatsgewalt bedeutet.

Eine grundsätzliche Ablehnung des Wehrdienstes und damit eine Parteinahme für die KDV würde eine Befreiung der Kirche von den Bindungen an Staat und Gesellschaft bedeuten, die zugleich ihre Verantwortung für die ihr zugewiesene Aufgabe zum Ausdruck bringt. Diese Aufgabe kann sie nicht als Institution in Abhängigkeit von der Gesellschaft, sondern nur alls freie Organisation im Gegenüber zur Gesellschaft erfüllen, da niemand vom Staat den Verzicht auf Wehrkraft und damit die Haltung der Gewaltlosigkeit fordern kann. Nur solange die Kirche sich damit zufrieden gibt, innerhalb und in Abhängigkeit von der Gesellschaft und den sie beherrschenden Mächten eine eigene Institution zu bilden, ist sie genötigt, wie der Staat die KDV als eine Minderheit anzusehen, deren Tolerierung staatlich so lange vertreten wird, wie sie keine Gefahr für die Wehrkraft bedeutet. Sie mag zwar ein wenig stärker als der Staat diese Tolerierung behaupten und auf ihre Einhaltung dringen, aber sie kann aufgrund der Abhängigkeit von den im Staat Herrschenden die Ablehnung des Wehrdienstes nicht als die allein evangelische Haltung, als Bezeugung des Evangeliums vertreten, wie es ihre Aufgabe wäre.

Es kann in diesem Zusammenhang übergangen werden, daß die Kirche mit der Akzeptierung des Prüfungsverfahrens, das jeglichem — nicht nur einem christlichen Begriff des Gewissens widerspricht und praktisch einem Inquisitionsverfahren gleichkommt, die ihr zugewiesene Aufgabe nicht wahrnimmt. Der Schutz des Gewissens vor inquisitorischer Erforschung fällt legitim in den Aufgabenbereich der Kirche. Sie sollte sich daran erinnern, daß die Inquisition den Glauben zu erforschen suchte, um Falschglauben, Häresie auszuscheiden. Da Glauben nicht nur das Fürwahrhalten von dogmatischen Lehren bedeutet, sondern in seinem Charakter einer verantwortlichen Entscheidung dem säkularen Gewissen sehr nahe ist, müßte die Kirche sich gegen die Erforschung des Gewissens wehren, weil der Staat damit eine Fähigkeit in Anspruch nimmt, die allein Gott zukommt. — Aber diese Frage liegt außerhalb der grundlegenden Problematik der Kriegsdienstverweigerung, ist lediglich deren formaler Schale zugehörig.

Insofern die Kirche das Gottesreich «durch Wort und Werk» (Rm. 15, 18) zu bezeugen hat, sie darum zur Parteinahme gegen die Verewigung des Zustands der gefallenen Welt gerufen ist, muß sie allerdings ihr Zeugnis auch für die Beseitigung der Voraussetzungen und Ursachen für Rüstung und Kriege einsetzen. Da es in der BRD wie in der ganzen westlichen Welt vornehmlich ökonomische Gründe sind, die einer Rüstungsbeschränkung entgegenstehen, kann sie an einer Analyse dieser Gründe nicht vorübergehen, weil sie angeblich «zu dumm» ist, um diese zu erkennen und korrigieren zu helfen. Sie müßte sich dann um mehr Kenntnis, mehr Urteillsfähigkeit bemühen. Wenn heute in der Theologie immer stärker Psychologie und Psychoanalyse, sowie die von daher resultierende Religionskritik beachtet werden, so müßte — zur Wahrnehmung der zentralen kirchlichen Aufgabe — umso mehr die Kenntnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge für Krieg und Frieden erarbeitet und gelernt werden. Eine Umwandlung der bestehenden Bedingungen, die fortschreitende Rüstung zuerst wirtschaftlich erfordern, hat die Kirche zu proklamieren, um die Verwirklichung des biblischen SCHALOM voranzutreiben. Sie müßte nüchtern prüfen, welche Wirtschaftsordnung der Ordnung des Zusammenlebenes der Menschen im Gottesreich näher kommt, die auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln basierende oder diejenige, die das Gemeineigentum der Produktionsmittel propagiert und zu verwirklichen sucht. Die selbstverständliche Identifizierung einer christlichen Haltung mit dem Schutz des Privateigentums hat nicht im biblischen Zeugnis ihre Wurzel, sondern eher in der durch die Aufklärung und die französische Revolution bestimmten Freiheitsideologie, die im Privateigentum die Garantie für Freiheit sieht.

Diese Frage hat darum eine unmittelbare Beziehung zur Kriegsdienstverweigerung, weil zunehmend die politische Motivation an Boden
gewinnt. Die Kirche kann diese politische Motivation nicht als jenseits
ihrer Zuständigkeit den einzelnen KDV überlassen, sondern sie muß
überprüfen, ob sie diese politische Motivation nicht als Zeugnis für
die Hoffnung auf das kommende Gottesreich in säkularer Gestalt anzuerkennen hat. Das bedeutet keine politische Identifizierung mit Staatsoder Wirtschaftsformen, sondern das redliche Bemühen um ein differenziertes Urteil: Welche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung bemüht sich um Schritte auf einem Weg, dessen Ziel in säkularisierter
Form das verheißene Gottesreich ist.

Diese Problematik hat in besonderer Schärfe das Antirassismusprogramm des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Debatte gestellt. Es war bezeichnend, daß ausgerechnet in der BRD die Kritik an diesem Programm erhoben wurde und zwar in den Kirchensynoden von denselben Männern, die sich vorher für die Wiederaufrüstung und die Einrichtung der Bundeswehrseelsorge eingesetzt und sie theologisch begründet hatten. Jetzt wurde betont, daß Jesus sich eindeutig gegen jede Gewaltanwendung ausgesprochen habe. Der ideologische Charakter dieser Position wird daran deutlich, daß Gewaltanwendung und Gewaltlosigkeit dem Prinzip der Legalität untergeordnet werden. Legale Gewalt wird bejaht, auch wenn ihre Anwendung nach dem Gebot der Nächstenliebe ebenso wie nach den Menschenrechten illegitim ist, und illegale Gewaltanwendung wird ausnahmslos abgelehnt und verurteilt, auch wenn sie nach allen Rechtsbegriffen legitim ist. Wie bereits im Vietnamkrieg und wie später in Chile wurde eine humanitäre Unterstützung von Befreiungsbewegungen darum abgelehnt, weil sie die Funktion einer Solidarisierung mit den Unterdrückten gegen die Herrschenden hatte.

Gehen wir zu unserem Ansatzpunkt zurück, daß es bei der Entscheidung auch in dieser Problematik um die Frage geht, wie das Zeugnis von dem kommenden Gottesreich wirksam ausgerichtet werden kann, so ist es keine Frage, daß die Solidarisierung mit den Unterdrückten diesen am ehesten das Zeugnis vermittelt. Das galt ebenso für die Atheisten und Buddhisten oder Animisten in Vietnam, die das christliche Kreuz bisher nur in der Gestalt der B52-Bomber gesehen hatten, die ihnen Tod und Vernichtung bringen sollten, wie es für die Befreiungsbewegungen in Afrika, Australien und Lateinamerika gilt. Damit ist die Gewaltanwendung nicht gerechtfertigt, wie dies für die Ideologie der Bundeswehrseelsorge gilt, die aus einem theoretischen Gewissenskonflikt eine Rechtfertigung zieht, es wird vielmehr durch die Solidarisierung mit den kämpfenden Befreiungsbewegungen zugleich die Solidarität der Schuld bezeugt.

Auch diese Frage hat eine direkte Beziehung zur Frage der Kriegsdienstverweigerung, weil in den Prüfungsverfahren diese Solidarisierung mit den Befreiungsbewegungen ein Ablehnungsgrund sein kann. Es geht dabei um die Gleichsetzung der Konzeption von dem «gerechten Krieg» mit einer angeblichen Akzeptierung einer «gerechten Revolution». Abgesehen davon, daß diese Gleichsetzung schon wegen des völkerrechtlichen Unterschiedes zwischen dem Krieg zwischen Staaten und einer Revolution innerhalb eines Staatswesens unmöglich ist, muß die Kirche den staatlichen Behörden (Prüfungsausschüssen) deutlich machen, daß die von den KDV vertretene Solidarisierung mit den Befreiungsbewegungen keine grundsätzliche Bejahung der Gewaltanwendung bedeutet. Die Solidarisierung soll nur ein Zeichen dafür sein, daß Christen ebenso an der Seite der revoltierenden Unterdrückten stehen, wie Jesus zwischen zwei Zeloten, zwei revoltierenden unterdrückten Juden, am Kreuz hing.

Es kommt also für das Verhältnis zwischen Kirche und Kriegs-

dienstverweigerung wesentlich darauf an, daß die Kirche sich an die Erfüllung ihres Auftrages, das Gottesreich zu bezeugen, erinnert, daß sie sich befreit von der alten pazifistischen Begründung der Verweigerung des Wehrdienstes und ebenso von der Bindung an die die staatliche Gewalt bestimmenden herrschenden Mächte in unserer Gesellschaft. Ohne diese Befreiung, die Christus uns geschenkt hat, kann die Kirche ihren Auftrag, Zeuge Jesu Christi zu sein, nicht erfüllen.

H.-W. Bartsch

Zivildienst statt ziviler Ersatzdienst

In seiner Vernehmlassung zum Bericht der EMD-Expertenkommission zur Frage der Einführung eines zivilen Ersatzdienstes (Münchensteiner Zivildienstinitiative) begrüßt der Schweizerische Friedensrat (SFR) die Bestrebungen des Bundesrates, die Militärdienstverweigererfrage zu lösen, bringt gleichzeitig aber Ergänzungs- und Abänderungsvorschläge zum vorliegenden Entwurf vor.

Die vorgeschlagene Minimallösung eines zivillen Ersatz dienstes trägt den Anliegen der Münchensteiner Initiative und den jahrzehntealten Postulaten der Friedensorganisationen nicht Rechnung. Der Zivildienst darf nicht Ersatzcharakter haben; er soll vom Militärdienst möglichst unabhängig sein, da er als humanitärer und Friedensdienst eine eigene Qualität hat und nach seinen Funktionen ausgestaltet werden muß. Unumstößlich muß sein internationen ausgestaltet werden muß. Unumstößlich muß sein internationen ausgestaltet werden zivildienst ist auf einen Frieden ohne Gewaltanwendung ausgerichtet, der auf Gerechtigkeit, Freiheit und Menschlichkeit basiert. Der Zivildienst, wie ihn der SFR vorschlägt, fördert die Verständigung zwischen Völkern und Gemeinschaften, zwischen Mehrheiten und Minderheiten. Von daher drängt sich die praktische Forderung auf, daß der Zivildienst besonders benachteiligten Menschen, sozialen Randgruppen und der internationalen Entwicklungszusammenarbeit zugute kommen muß.

Auf eine militärische Strukturierung des Zivildienstes, wie es die EMD-Expertenkommission will, muß verzichtet werden. Den Zivildienst als «Parallelorganisation zur Armee», so EMD-Oberst H. R. Kurz, ausgestalten zu wollen, zeugt von fehlendem Verständnis für die Anliegen der Münchensteiner Initiative.

Tatbeweis anstelle Gewissensprüfung

Die EMD-Experten wollen die Zulassung zum Zivildienst durch Gewissensprüfungsverfahren vor zivilen Gremien regeln. Sie gehen davon